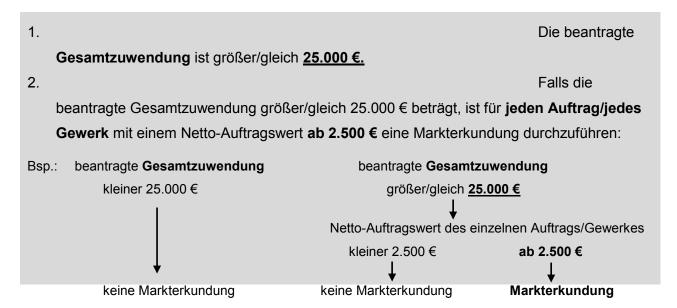
Merkblatt für **private Antragsteller** zur verpflichtenden Einholung von **Vergleichsangeboten**(Markterkundung) im EFF-Förderprogramm

Nach den Vorgaben des Bayerischen Haushaltsrechts und den Anforderungen der EU müssen **private** Antragsteller **ab einer bestimmten Investitionshöhe** mehrere Vergleichsangebote einholen. Dies wird als Markterkundung bezeichnet. Damit sollen die Wirtschaftlichkeit der Investition und ein sparsamer Umgang mit öffentlichen Fördermitteln sichergestellt werden.

Betragsgrenzen

Im EFF-Förderprogramm haben private Antragsteller in folgenden Fällen eine Markterkundung durchzuführen:



Für eine Markterkundung sind in der Regel **drei Vergleichsangebote** je Auftrag/Gewerk in geeigneter Form – z.B. schriftlich, Internetvergleich, etc. – einzuholen und **dem Antrag beizulegen**. Maßgeblich ist der Netto-Auftragswert des jeweiligen Gewerkes. Die Aufspaltung eines einzelnen Gewerkes in mehrere Aufträge kann in vergaberechtlicher Hinsicht nicht anerkannt werden.

Zeitpunkt der Markterkundung

Die Markterkundung ist **grundsätzlich bereits mit der Antragstellung** nachzuweisen. Falls in bestimmten Fällen, z.B. bei größeren Bauvorhaben, zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht für alle Gewerke Vergleichsangebote vorgelegt werden können, muss die Markterkundung spätestens mit dem **Verwendungsnachweis** belegt werden. Zur Antragstellung ist dann mindestens eine nachvollziehbare Kostenschätzung (z.B. Baukostenschätzung nach DIN 276) vorzulegen. Eine Auftragserteilung darf jedoch erst **nach** Bewilligung bzw. Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erfolgen!

Dokumentation der Markterkundung

Die Dokumentation der Markterkundung erfolgt mit dem Formblatt "Nachweis der Markterkundung". Sofern nicht das preisgünstigste Angebot berücksichtigt wird oder keine drei Angebote vorgelegt werden können, muss dies begründet werden. Sofern bei der Durchführung des Vorhabens die tatsächliche Auftragsvergabe von den Angaben

BayStMELF, Referat L4, Stand: 04/2013

laut Antrag **abweicht**, ist diese im **Verwendungsnachweis** mit dem Formblatt "Nachweis der Markterkundung" darzulegen und zu **begründen**.